

## § 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

## § 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

## § 5

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

## § 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 1. September eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Oktober zu übersenden.

(3) Genehmigungen für öffentliche Sammlungen oder öffentliche Lotterien, die im Jahre 1965 durchgeführt werden sollen, sind bis zum 31. März 1965 bei dem zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Soweit

die Anträge befürwortet werden, sind sie mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern bis zum 30. April 1965 zu übersenden.

(4) Anträge auf Genehmigung einer örtlichen Tombola nach § 3 Abs. 6 der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr. .... 3 \*

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung [GBl. II S. 241])

Veranstalter\*:

Zweck der Sammlung\*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung\*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung\*:

Die Sammlung ist durch\* ..... am\* ..... unter Nr.\*: ..... genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 9 Abs. 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr / Frau / Fräulein ..... ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

..... den .....  
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....  
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

\* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.